

Information zur Erweiterung der Notfallbetreuung ab 27.04.2020 in Schulen und Kindergärten

Im Rahmen der Beschlüsse vom 17. April 2020 auf Bundesebene wurden die bereits bekannten **Kontaktbeschränkungen** für Deutschland auf Grund der Corona-Pandemie verlängert.

Diese Kontaktbeschränkungen gelten auch weiterhin für den Regelbetrieb der Schulen, der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, sodass diese für den Regelbetrieb weiterhin geschlossen bleiben, mit folgenden Änderungen:

1. Schulbetrieb

- In den **Schulen** beginnt am **4. Mai 2020** ein stufenweiser Einstieg mit Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie mit den Prüfungsklassen der beruflichen Schulen.
- Für die Schülerinnen und Schüler in den **Klassenstufen 1 bis 7** sind unter den untenstehenden Voraussetzungen **Notfallbetreuungen** an den jeweiligen Schulen zu den regulären Unterrichtszeiten möglich.

2. Kindertageseinrichtungen

- Die Kindertageseinrichtungen bleiben auch weiterhin für den Regelbetrieb **geschlossen**. Es wird eine **Notfallbetreuung** ab dem **27. April 2020** unter den untenstehenden Voraussetzungen eingerichtet.

3. Geänderte Voraussetzungen für den Zugang zur Notfallbetreuung in Schulen und Kindertageseinrichtungen ab dem 27.04.2020

- Kinder, bei denen beide Elternteile bzw. die/ der Alleinerziehende einen **präsenzpflichtigen Arbeitsplatz** außerhalb der Wohnung wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber eine Bescheinigung vorlegen, dass sie in ihrem Betrieb als **unabkömmlich** gelten. Dies gilt ab dem 27.04.2020 auch für Tätigkeiten in nicht systemrelevanten Berufsgruppen.
- Zudem ist eine **Erklärung** beider Erziehungsberechtigter bzw. von der/dem Alleinerziehenden erforderlich, dass die Betreuung des Kindes nicht über familiäre oder anderweitige Strukturen gewährleistet werden kann.

4. Vergabekriterien der Plätze in der Notfallbetreuung, sofern die Nachfrage die verfügbaren Plätze überschreitet

- Der Gesundheitsschutz für alle Beteiligten steht an erster Stelle. Aus diesem Grund sind die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch weiterhin für den Normalbetrieb geschlossen (Ausnahmen. siehe oben).

Daher obliegt dem Träger des jeweiligen Kindergartens bzw. der Schulleitung die Entscheidung, die Notfallbetreuungsplätze analog der Richtlinien des Kultusministeriums zu vergeben. Insbesondere, wenn die aufgrund der Hygiene- und Abstandsvorschriften verfügbaren Betreuungsplätze nicht für den nachgefragten Bedarf ausreicht.

Folgende Familienkonstellationen erhalten vorrangig einen Betreuungsplatz in der Notfallbetreuung, sollten die Kapazitäten nicht für die Gesamtnachfrage ausreichend sein:

- Kinder, bei denen mind. ein Elternteil in einem der systemrelevanten Berufsgruppen tätig ist **und zusätzlich** unabhkmmlich ist (Bescheinigung des Arbeitgebers muss vorgelegt werden).
- Kinder, deren Kindeswohl gefhrdet ist,
- Kinder die im Haushalt einer bzw. einem Alleinerziehenden leben.

Kinder, die in Kontakt mit einer Covid-19-infizierten Person Kontakt hatten/haben sowie Kinder, die krankheitsbedingte Symptome fr Atemwegserkrankungen und/oder erhhte Temperatur aufweisen, sind von der Notfallbetreuung ausgeschlossen. Die Eltern sind verpflichtet, entsprechende Aufflligkeiten unaufgefordert und umgehend an das Betreuungspersonal zu melden.

Die Notfallbetreuung ist ausschlielich darauf ausgerichtet, Familien zu untersttzen, um deren berufliche Situation zu sichern. Eine Inanspruchnahme eines Notbetreuungsplatzes in einer der genannten Einrichtungen ist von den Erziehungsberechtigten auch in Hinsicht des hheren Infektionsrisikos in den Einrichtungen verantwortungsbewusst abzuwgen.

5. Anmeldeformulare fr die Notfallbetreuung

Aktuelle rechtliche nderungen zur Notfallbetreuung, die fr Sie relevanten Formulare fr die Bedarfsanmeldung fr eine Notfallbetreuung in einer Kindertageseinrichtung sowie der relevanten Arbeitgeberbescheinigung erhalten Sie auf der Gemeindehomepage unter www.rot.de.

Die Anmeldung fr die Notfallbetreuung in den Schulen erfragen Sie bitte direkt bei Ihrer Schule/Schulleitung.

Bei Rckfragen steht Ihnen Frau Wachter (Tel.: 08395 9405 21, Fax: 08395 9405 621 oder per E-Mail: wachter@rot.de) zur Verfgung.

Die Gemeindeverwaltung